

(2) In der ersten Wiederholungsprüfung ist der Kandidat auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Fächern zu befreien, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat und sich innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der nichtbestanden Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Bei der zweiten Wiederholungsprüfung werden alle Fächer geprüft.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

Sechster Abschnitt Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 24 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Kandidaten nach Beendigung der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufzubewahren.

§ 25 (weggefallen)

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt neun Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) entfallen

(3) Ist der Kandidat nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben vom 23. Dezember 1953 zur Prüfung zugelassen worden, hat er die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften abzulegen.

(4) Hat der Kandidat die Betriebsleiterprüfung nach der im Absatz 3 genannten Verordnung nicht bestanden, hat er die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften abzulegen.

(5) Hat der Kandidat die nach Absatz 4 durchgeführte Wiederholungsprüfung nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung der Prüfung nur nach § 23 dieser Verordnung zulässig.

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister
für Verkehr

Straßenbau

Nr. 112 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2010 Sachgebiet 07.05: Straßenverkehrs-

technik, Straßen-
ausstattung;
Wegweisung,
Nummerierung
14.4: Straßenrecht;
Anlieger- und
Anbaurecht,
Sondernutzungen,
Nutzungen

StB 15/7163.1/4/01261223
Bonn, 10. August 2010

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände
Postfach 12 03 15
10593 Berlin

Betreff: Richtlinien für die Aufstellung von nicht-
amtlichen Wegweisern für Messen, Aus-
stellungen, sportliche und ähnliche tempo-
räre Großveranstaltungen

Bezug: Meine Rundschreiben betreffend die

- Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste (Autohilfen) an Bundesautobahnen vom 18.12.1955 – StB 2/4 – Bh – 519 Vms 55
- Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Hotels, Gasthöfe und sonstige Übernachtungsmöglichkeiten vom 12.01.1961 – StB2/4 – BH – 170 BW 60
- Richtlinien für die Aufstellung von privaten Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veranstaltungen vom 27.01.1961 – StB2/4/StV 2 – Bsw – 4061 Vm 60
- Richtlinien für Informationsschilder auf Rastplätzen der Bundesautobahnen vom 31.01.1968 – StB8/2 – Bs – 4226 Vms 67

Anlage: Richtlinien für die Aufstellung von nichtamtlichen Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche temporäre Großveranstaltungen

I.

Das Rundschreiben zu den Richtlinien für die Aufstellung von privaten Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veranstaltungen vom 27.01.1961 (VkBl. 1961, S. 92) wird aufgehoben und durch die anliegenden Richtlinien für die Aufstellung von nichtamtlichen Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche temporäre Großveranstaltungen ersetzt.

Die neuen Richtlinien enthalten insbesondere gegenüber der Vorgängerregelung aktualisierte Vorgaben zum Standort und der Gestaltung der Wegweiser. Diese lehnen sich nun weitgehend an die für die amtliche Verkehrsbeschilderung geltenden Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung an Bundesautobahnen und der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Bundesautobahnen an. Hinsichtlich des Standorts wird zwischen der Aufstellung von Wegweisern auf den Bundesautobahnen und der Aufstellung von Wegweisern auf den Bundesstraßen unterschieden. Farblich sind die Wegweiser in schwarzer Schrift auf weißer Grundfarbe gestaltet. Bei Bedarf können die Wegweiser auch ein veranstaltungsbezogenes Logo enthalten.

II.

In Abgrenzung zu § 42 Zeichen 432 der Straßenverkehrs-Ordnung ist die Aufstellung der Wegweiser nur bei temporären Großveranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung, die einen erheblichen zusätzlichen Verkehr mit besonderem veranstaltungsbezogenem Verkehrslenkungsbedürfnis erwarten lassen, zulässig. Bei Örtlichkeiten mit häufigem Bedarf für eine Wegweisung kann die Aufstellung eines dauerhaft angebrachten Wegweisers in Betracht kommen, der in Zeiten ohne Veranstaltung unkenntlich zu machen ist.

Für die Benutzung des Straßengrundstücks ist wie bisher ein Sondernutzungsvertrag nach § 8 Absatz 10 Bundesfernstraßengesetz abzuschließen. Die Kosten für die Beschaffung, Aufstellung etc. der Wegweiser trägt der Veranstalter. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben, da die Wegweiser auch der Verkehrsführung dienen.

III.

Ich bitte, die Richtlinien für die Aufstellung von nichtamtlichen Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche temporäre Großveranstaltungen im Bereich der Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen anzuwenden und erbitte die Übersendung eines entsprechenden Einführungserrlasses. Ich empfehle ihre Anwendung auch für andere Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bitte ich um Unterrichtung der Städte, Kreise und Gemeinden und um Berücksichtigung der Grundsätze im Baugenehmigungsverfahren.

Das Rundschreiben zu den Richtlinien für die Aufstellung von privaten Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veranstaltungen vom 27.01.1961 – StB2/4/StV 2 – Bsw – 4061 Vm 60 - (VkBl. 1961, S. 92) hebe ich hiermit auf.

IV.

Ebenfalls aufgehoben werden das Rundschreiben zu den Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf

Kraftfahrzeughilfsdienste (Autohilfen) an Bundesautobahnen vom 18.12.1955 – StB 2/4 – Bh – 519 Vms 55 – (VkBl. 1956, S. 45), das Rundschreiben zu den Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Hotels, Gasthöfe und sonstige Übernachtungsmöglichkeiten vom 12.01.1961 – StB 2/4 – Bh – 170 BW 60 – (VkBl. 1961, S. 49) und das Rundschreiben betreffend die Richtlinien für Informationsschilder auf Rastplätzen der Bundesautobahnen vom 31.01.1968 – StB 8/2 – Bs – 4226 Vms 67 (VkBl. 1968, S. 87).

Die Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Hotels, Gasthöfe und sonstige Übernachtungsmöglichkeiten sind inzwischen überholt, wie die Länderfachgruppe Straßenrecht in ihrer 120. Sitzung am 2./3. Juli 2008 in München festgestellt hat. Entsprechendes gilt auch für die Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste (Autohilfen) und die Richtlinien für Informationsschilder auf Rastplätzen der Bundesautobahnen. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung von Notrufsäulen auf den Bundesautobahnen sowie der Tatsache, dass in Folge der grundsätzlich durchgehenden Öffnungszeiten in den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen zeitlich unbegrenzt Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen, sind spezielle Informationsschilder an den Rastplätzen über Autohilfen, Versorgungsmöglichkeiten bei Unfällen (Arzt, Erste Hilfe, Krankenhäuser), Polizeistationen oder Unterkünfte abseits der Bundesautobahnen nicht mehr erforderlich. Hinsichtlich der Autohilfen wird zudem auf den von den Automobilclubs angebotenen Pannenservice sowie auf § 42 Zeichen 359 (Pannenhilfe) der Straßenverkehrs-Ordnung hingewiesen, bezüglich der Information über Erste Hilfe und Polizeistationen auf die Zeichen 358 (Erste Hilfe) und 363 (Polizei) der Straßenverkehrs-Ordnung. Die Unterrichtung über (touristische) Sehenswürdigkeiten wird entsprechend der Richtlinie für touristische Hinweise an Straßen bereits durch § 42 Zeichen 398 der Straßenverkehrs-Ordnung sicher gestellt.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr.-Ing. Stefan Krause

Richtlinien**für die Aufstellung von nichtamtlichen Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche temporäre Großveranstaltungen**

Bei Messen, Ausstellungen, sportlichen und ähnlichen temporären Großveranstaltungen können zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer und damit zur Erleichterung der Verkehrsführung besondere Wegweiser aufgestellt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um Großveranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung handelt, die einen erheblichen zusätzlichen Verkehr mit besonderem veranstaltungsbezogenem Verkehrslenkungsbedürfnis erwarten lassen und für die keine Zielführung im Rahmen der amtlichen Wegweisung vorhanden ist. Die Wegweiser im Sinne dieser Richtlinie sind keine amtlichen Verkehrszeichen, sondern private Hin-

weisschilder. Durch sie darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs und der Gemeingebrauch der Straße nicht beeinträchtigt werden.

Für die Aufstellung und Ausführung der nichtamtlichen Wegweisung gelten die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung an Bundesautobahnen (RWBA) und die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Bundesautobahnen (RWB) entsprechend.

1. Standorte

- Die Wegweiser werden räumlich getrennt (additiv) zur amtlichen Wegweisung nach RWBA oder RWB aufgestellt.
- Die Anzahl und der Inhalt der Wegweiser sind auf das für die Verkehrsführung notwendige Maß zu beschränken.
- Auf Bundesautobahnen stehen die Wegweiser in der Regel 300 bis 500 m vor der Ankündigung (Zeichen 448) der Anschlussstelle (siehe Anhang Beispiele 1 und 2).
- Bei einer Zielführung über einen komplexen Verkehrsknoten (zum Beispiel Bundesautobahnkreuz oder -dreieck) stehen die Wegweiser in der Regel zwischen Ankündigung und erstem Vorwegweiser (siehe Anhang Beispiel 3).
- Außerhalb von Bundesautobahnen werden die Wegweiser vor einer Kreuzung oder Einmündung innerorts in der Regel mindestens 50 m und außerorts mindestens 100 m vor dem ersten amtlichen Wegweiser in der Funktion des Vorwegweisers platziert (siehe Anhang Beispiel 4). Bei beengten räumlichen Verhältnissen kann stattdessen der Wegweiser zwischen Vorwegweiser und Wegweiser in der Funktion des Wegweisers aufgestellt werden (siehe Anhang Beispiel 5).
- Der genaue Aufstellort für die Wegweiser ist nach verkehrstechnischen Kriterien in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und bereits bestehender Beschilderung festzulegen. Insbesondere dürfen die Wegweiser amtliche Verkehrszeichen nicht verdecken oder die Sicht darauf beeinträchtigen.

2. Gestaltung

- Soweit in den Richtlinien nichts anderes ausgeführt ist, sind die Wegweiser in entsprechender Anwendung der RWB und der einschlägigen Vorgaben für amtliche Verkehrszeichen auszuführen und zu gestalten.
- Die Wegweiser haben eine weiße Grundfarbe und einen weißen Kontraststreifen. Die Schrift, der Rand und die Richtungspfeile sind schwarz. Andere wegweisende Elemente wie zum Beispiel die Knotenpunktnummer (Zeichen 406) oder das Sinnbild für eine Bundesautobahnausfahrt sind ebenfalls schwarz. Andere Farben sind nur in Verbindung mit einem veranstaltungsbezogenen Logo oder Signet zulässig. Firmenlogos sind nicht zulässig.
- Die Schrift ist nach der DIN 1451 auszuführen. Im Regelfall ist die Mittelschrift zu verwenden.

- Die Wegweiser sollen nicht mehr als drei Textzeilen umfassen. In der obersten Zeile steht der Veranstaltungsort. Die zweite und ggf. dritte Zeile enthalten eine geeignete Bezeichnung der Veranstaltung. In das „Veranstaltungsfeld“ kann bei Bedarf ein Logo oder Signet integriert sein, das den Bezug zur Veranstaltung herstellt.
- Die Schriftgröße für Wegweiser auf Bundesautobahnen beträgt 280 mm. Außerhalb von Bundesautobahnen finden die RWB entsprechende Anwendung. Für den Text im Veranstaltungsfeld kann jeweils die nächst kleinere Schriftgröße verwendet werden, auf Bundesautobahnen eine Schriftgröße von 210 mm.

3. Sichtbarkeit

Die Wegweiser dürfen grundsätzlich nur solange aufgestellt werden, wie es die Veranstaltung erfordert. Bei Örtlichkeiten mit häufigem Bedarf für eine Wegweisung kann die Aufstellung eines dauerhaft angebrachten Wegweisers in Betracht kommen. Das „Veranstaltungsfeld“ kann in diesem Fall als austauschbares Element ausgeführt werden, das nach dem Ende der Veranstaltung entfernt beziehungsweise – soweit die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie hierfür erfüllt sind – gegen den Inhalt für eine andere Veranstaltung ausgetauscht werden kann. In Zeiten ohne Veranstaltung ist der Wegweiser unkenntlich zu machen.

4. Sonstige technische Ausführungsbestimmungen

Hinsichtlich Material, Aufstellvorrichtung und sonstige technische Vorkehrungen wie zum Beispiel Schutzeinrichtungen gelten die einschlägigen Vorschriften für amtliche Verkehrszeichen entsprechend.

5. Verfahren

Über die Aufstellung, die Standorte und die Inhalte der Wegweiser entscheidet die örtlich zuständige Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten die Gemeinde – soweit sie nicht Trägerin der Straßenbaulast ist mit Zustimmung der Straßenbaubehörde –, unter Beteiligung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf Grundlage der vom Veranstalter beizubringenden entscheidungserheblichen Angaben.

Die Wegweiser sind auf dem Straßengrundstück aufzustellen. Für die Benutzung des Straßengrundstücks ist mit dem Veranstalter ein Nutzungsvertrag gemäß § 8 Absatz 10 Bundesfernstraßengesetz zu schließen. Teil C sowie Anlage C 1 der Richtlinien über die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast der Bundes – Nutzungsrichtlinien – (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 5/2009) sind anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über das Nutzungsentgelt.

Durch den Abschluss der Vereinbarung werden andere etwa erforderliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Entscheidungen wie zum Beispiel öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, nicht ersetzt. Diese sind, soweit erforderlich, vom Veranstalter einzuholen.

6. Kosten / Entgelte / Haftung

Der Veranstalter trägt die Kosten für die Beschaffung, Aufstellung, Instandsetzung, Unterhaltung, Umsetzung und Beseitigung der Wegweiser und ersetzt der Straßenbauverwaltung alle sich im Zusammenhang

mit der Aufstellung und dem Bestand der Wegweisung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.

Der Veranstalter stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die ihre Ursache in dem Vorhandensein der Wegweisung haben.

Bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

Ein Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme des Straßengrundes wird nicht erhoben, da die Wegweiser auch der Verkehrsführung dienen.

7. Bestandsschutz

Bereits bestehende Hinweisschilder für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veranstaltungen werden durch die Neuregelung nicht berührt, solange der zugrunde liegende Nutzungsvertrag wirksam ist. Im Falle einer Verlängerung oder dem Neuabschluss eines solchen Nutzungsvertrags sind die vorliegenden Richtlinien zu beachten.

Beispiel 3: Vorankündigung bei komplexer Zielführung

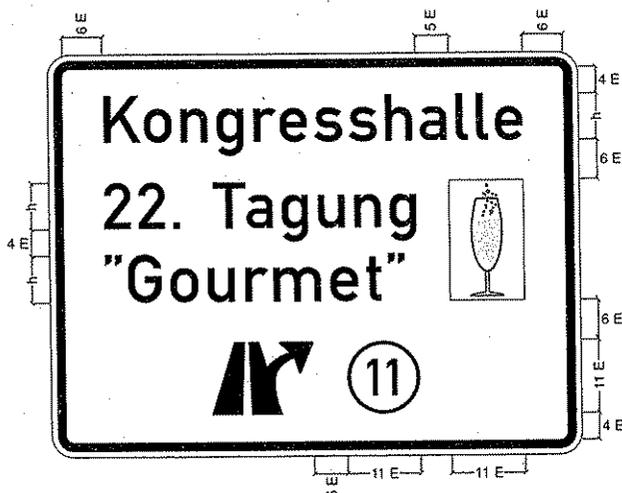


Anhang: Konstruktionszeichnungen

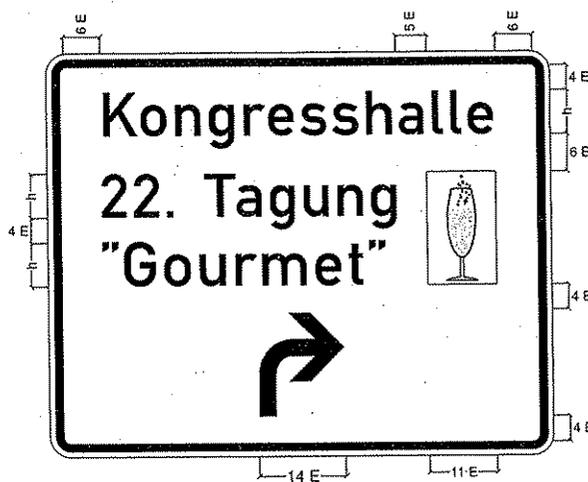
– Beispiele nichtamtlicher Wegweiser auf Bundesautobahnen

– Beispiele nichtamtlicher Wegweiser außerhalb von Bundesautobahnen

Beispiel 1: Ankündigung (Veranstaltungsfeld zweizeilig)



Beispiel 4: Vorwegweiser (Veranstaltungsfeld zweizeilig)



Beispiel 2: Ankündigung (Veranstaltungsfeld einzeilig)



Beispiel 5: Tabellenwegweiser (Veranstaltungsfeld zweizeilig)

